

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/141/2018

Beschlussvorlage

TOP

**Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der "Barbarastraße", Teilstück von der "Gartenstraße" bis zur Marienstraße", Ortsgemeinde St. Johann;
Vorausleistungserhebung**

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
23.05.2018

Aktenzeichen:
1.2 - 653-30 G 669

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	14.06.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anfallenden Deponiegebühren für belasteten Erdaushub, die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“, Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des KAG der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 01.07.2003 **Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages** zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
2. Der **voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand** beträgt **358.003,97 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 179.001,99 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **179.001,98 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
3. Die gesamte „Barbarastraße“ beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.
4. Der **Vorausleistungsbeitrag** pro qm gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Straßenfahrbahn auf **2,408449 €** festgesetzt.

5. Fälligkeit
Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anfallenden, anteiligen Kosten zur Herstellung Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (einschließlich der Erdverkabelung, die Lieferung und Installation der Straßenleuchten und der Rückbau vorhandener Straßenleuchtenanschlüsse), die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“, Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des KAG der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 01.07.2003 **Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages** zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
2. Der voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand beträgt **182.210,13 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 91.105,07 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **91.105,06 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
3. Die gesamte „Barbarastraße“ beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.
4. Der **Vorausleistungsbeitrag** pro qm gewichteter Grundstücksfläche wird auf **1,281138 €** festgesetzt.
5. Fälligkeit
Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind der Ortsbürgermeister, Herr Michael Stephani, sowie die Ratsmitglieder **gemäß § 22 GemO ausgeschlossen**. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den **Vorsitz übernimmt ...** Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

Die Ortsgemeinde St. Johann wird in 2018 die "**Barbarastraße**", **Teilstück von der „Gartenstraße“ bis zur „Marienstraße“**, Ortsgemeinde St. Johann, erneuern.

In mehreren Sitzungen, zuletzt am 22.06.2017, wurde vom Ortsgemeinderat St. Johann über die Art des vorgesehenen Ausbaues beraten und hierfür ein **Baupro-gramm** beschlossen. Wünsche der Anlieger, die insbesondere bei der Anliegerversammlung am 18.05.2017 vorgetragen wurden, wurden hierbei nach Möglichkeit weitgehend berücksichtigt.

Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und auch die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ (komplett, bis zur Einmündung in die „Bürresheimer Straße“) sind Verkehrsanlagen, die in der **Baulast der Ortsgemeinde St. Johann** stehen. Sie sind als „Gemeindestraßen“ auch entsprechend ihrer Nutzung **gewidmet**. Die Verkehrsanlage ist stark abgenutzt und bedarf daher dringend der Erneuerung.

Unter einer **Erneuerung** versteht man im Straßenausbaubeitragsrecht die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, d.h., eine Maßnahme, durch die eine erneuerungsbedürftige Anlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird (Definition Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz).

Die gesamte „Barbarastraße“ beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Hierzu kommt es nach der laufenden Rechtsprechung auf den *Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse dem äußeren Erscheinungsbild nach einem unbefangenen Betrachter bei natürlicher Betrachtungsweise vermitteln*, an. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine **Abschnittsbildung** liegen in dieser einheitlichen Verkehrsanlage nicht vor. Aus diesem Grunde wird der Ortsgemeinderat im Rahmen der Beitragserhebung auch auf eine Abschnittsbildung nur für das jetzt zu erneuernde Teilstück verzichten. In die Beitragserhebung sind daher **sämtliche Grundstücke, die von der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“ erschlossen sind, einzubeziehen**.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (KAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde St. Johann vom 01.07.2003 (ABS), sind für diese Maßnahme **Ausbaubeiträge** zu erheben.

Die **einheitliche Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“** grenzt im oberen Bereich an die "Mayener Straße". Mehrere, in diesem Einmündungsbereich gelegenen, sog. **durchlaufende Grundstücke**, werden neben der jetzt teilweise auszubauenden Verkehrsanlage auch noch von dieser klassifizierten „Mayener Straße" (K 21) erschlossen. Daher muss der geplante Ausbau aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf zwei Maßnahmen, nämlich

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn und

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

im Wege der **Kostenspaltung** aufgeteilt werden.

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Die Ausbaumaßnahme umfasst die Deponiegebühren für belasteten Erdaushub, die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Die Ausbaumaßnahme umfasst die Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (einschließlich der Erdverkabelung, die Lieferung und Installation der Straßenleuchten und der Rückbau vorhandener Straßenleuchtenanschlüsse), die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

Baubeginn

Mit der Ausbaumaßnahme wurde am 23.04.2018 begonnen. Entsprechend § 9 Abs. 1 der ABS ist ab Baubeginn die Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag möglich.

Bevor jedoch jetzt die Vorausleistungsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung			<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2018	<input type="checkbox"/> Nein	287.000 €	Buchungsstelle: 54111-233200-25-9

Anlagen:

St. Johann, Barbarastr., Ausbau 2018, Teilstück Gartenstraße bis Marienstraße, Plan